



Sozialgericht Stade

Im Namen des Volkes

Urteil

S 5 AY 7/20

In dem Rechtsstreit

Seruc ibin Isa Bahn
Waller Heersstraße 103, 27283 Verden (Aller)

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens est. 1983 Waldmann-Stocker Kanzlei für Migrationsrecht,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

gegen

Landkreis Verden Fachdienst Soziales,
vertreten durch den Landrat,
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden

– Beklagter –

hat die 5. Kammer des Sozialgerichts Stade auf die mündliche Verhandlung vom 27. April 2023 durch den Richter am Sozialgericht **Bornhold** sowie die ehrenamtlichen Richterinnen **Christel Tecker und Angela van Beek** für Recht erkannt:

Unter Abänderung des Bescheides vom 30.12.2019 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 17.03.2020 wird der Beklagte dem Grunde nach dazu verurteilt, dem Kläger für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.03.2020 Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen eine Leistungseinschränkung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der Kläger gibt an [REDACTED], Israel, geboren worden und bereits [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Nachdem er im November 2009 ohne Identitätspapiere von der Polizei aufgegriffen wurde, stellte er einen Asylantrag. Das im Asylverfahren eingeholte Sprachgutachten kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Kläger höchstwahrscheinlich nicht um einen Palästinenser handeln würde. Der Gutachter ging von einem arabischen Volkszugehörigen aus der Türkei aus. Am [REDACTED].2012 wurde sein Asylantrag abgelehnt. Mit Bewilligungsbescheid vom [REDACTED].2012 wurden ihm nur noch herabgesenkte Leistungen nach § 1a AsylbLG in der damals gültigen Fassung gewährt. Da ab Oktober 2012 der Aufenthalt des Klägers nicht mehr bekannt war, wurden zum November 2012 die Leistungen eingestellt.

Im Januar 2018 meldete sich ein Krankenhaus in [REDACTED] bei dem Beklagten. Der Kläger befand sich dort in Behandlung ohne Krankenversicherungsschutz. Im Mai des gleichen Jahres meldete sich der Kläger schriftlich beim Beklagten. Er gab an, obdachlos zu sein und schwer an Diabetes erkrankt zu sein. Er wurde vom Beklagten aufgefordert, sich persönlich zu melden.

Am [REDACTED].2019 sprach der Kläger persönlich beim beklagten Landkreis vor. Er wurde daraufhin in eine Unterkunft untergebracht und ihm wurden mit Bescheid vom [REDACTED].2019 herabgesenkte Leistungen nach § 1a AsylbLG ab dem [REDACTED].2019 gewährt. Eine ausdrückliche Befristung enthielt der Bescheid nicht. Es wurde nur angegeben, dass der Anspruch auf diese Leistungen regelmäßig überprüft würde. Zudem wurden die Kosten der Diabetesbehandlung des Klägers übernommen. Am [REDACTED].2019 wurde gegen die laufende Leistungsgewährung Widerspruch erhoben. Die Prozessbevollmächtigte des Klägers wurde darauf hingewiesen, dass ihr Widerspruch gegen den Bescheid vom [REDACTED].2019 wohl wegen Verfristung unzulässig sein dürfte. Mit Widerspruchsbegründung vom [REDACTED].2020 gab diese an, dass die Widerspruchseinlegung möglich gewesen sei und keine Gründe für eine Leistungsabsenkung vorliegen. Mit Änderungsbescheid vom [REDACTED].2019 wurde die Leistungshöhe zum Januar 2020 angepasst. Der Kläger erhielt weiterhin nur eingeschränkte Leistungen nach § 1 a AsylbLG. Eine Befristung wurde erneut nicht angegeben. Hiergegen wurde am [REDACTED].2020 Widerspruch erhoben worden, welcher mit Widerspruchsbescheid vom [REDACTED].2019 zurückgewiesen wurde.

Dagegen ist am [REDACTED].04.2020 Klage vor dem Sozialgericht Stade erhoben worden. Für den Kläger wird vorgetragen, dass er ab dem [REDACTED].2017 einen Anspruch auf Leistungen nach § 3

AsylbLG habe. Vor der Leistungsabsenkung hätte eine Anhörung erfolgen müssen. Zudem sei aktuell eine Ausreise wegen der Pandemiesituation nicht möglich.

Für den Kläger wird beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED].2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom [REDACTED].2020 den Beklagten dazu zu verurteilen, ihm ab dem [REDACTED].2017 Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren.

Der Beklagte beantragt, die

Klage abzuweisen.

Mit Änderungsbescheid vom [REDACTED].2020 sind dem Kläger ab April 2020 Leistungen nach § 3

AsylbLG gewährt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nur bezüglich des Zeitraums vom [REDACTED].2020 bis [REDACTED].2020 zulässig. Für den eingeklagten Zeitraum vom [REDACTED].2017 bis [REDACTED].2019 liegen die Klagevoraussetzungen nicht vor. Da der Kläger sich erst am [REDACTED].2019 beim Beklagten gemeldet hat, fehlt es an einem entsprechenden Antragsverfahren für den Zeitraum davor. Zusätzlich fehlt es jedoch auch an einem durchgeführten Vorverfahren. Bezüglich des begehrten Zeitraums vom [REDACTED].2017 bis [REDACTED].2019 ist ein notwendiges Vorverfahren nicht beendet worden. Nach § 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGG ist vor Erhebung einer Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ein Vorverfahren durchzuführen. Dieses beginnt nach § 83 SGG mit der Erhebung des Widerspruchs und endet nach § 85 SGG mit dem Erlass eines Abhilfe- oder Widerspruchsbescheides. Zwar ist am [REDACTED].2019 ein Widerspruch gegen die laufende Leistungsgewährung erhoben worden. Ob und für welchen Zeitraum dieser Widerspruch zulässig gewesen ist, kann dahingestellt bleiben, da es auch bei Annahme einer zulässigen Widerspruchserhebung für den gesamten eingeklagten Zeitraum an einer abschließenden Entscheidung des Beklagten fehlt.

Soweit mit der Klage Leistungen nach § 3 AsylbLG ab dem [REDACTED].2020 begehrt werden, fehlt es dem Kläger an einem notwendigen Rechtsschutzbedürfnis, da der Beklagte ihm dieses mit Änderungsbescheid vom [REDACTED].2020 bereits gewährt hat.

Nur die Klageerhebung bezüglich des Zeitraums Januar bis März 2020 ist zulässig erhoben worden. Die Klagevoraussetzungen liegen vor. Gegen den Änderungsbescheid vom [REDACTED].2019 ist Widerspruch erhoben worden, welcher mit Widerspruchsbescheid zurückgewiesen worden ist. Da dem Kläger für diesen Zeitraum nur gekürzte Leistungen nach

§ 1 a AsylbLG gewährt worden sind, besteht für diesen Zeitraum nach wie vor ein Rechtsschutzbedürfnis.

Der Änderungsbescheid vom [REDACTED].2019 ist auch nicht Gegenstand des vorherigen Widerspruchsverfahrens geworden. Da der Beklagte davon ausgeht, dass der Widerspruch vom

[REDACTED].2019 verfristet sei und deswegen als unzulässig verworfen werden müsse, kann ein nachfolgender Änderungsbescheid nicht Gegenstand des Widerspruchsverfahrens werden.

Die insoweit zulässige Klage ist auch begründet. Der Bescheid vom [REDACTED].2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom [REDACTED].2020 ist rechtswidrig. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Leistungsabsenkung nach § 1a AsylbLG vorgelegen haben und ob es an einer fehlenden Anhörung fehlt. Der Bescheid ist bereits wegen einer fehlender Befristung nach § 14 Abs. 1 AsylbLG rechtswidrig. Danach sind die Anspruchseinschränkungen auf sechs Monate zu befristen. Dafür muss in einem Verwaltungsakt das konkrete Datum des Beginns und Ende der Anspruchseinschränkung ausdrücklich festgestellt werden. Erfolgt dieses nicht, ist der Bescheid rechtswidrig (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 19.03.2018, L 18 AY 7/18 BER). Vorliegend fehlt es sowohl im Ausgangsbescheid vom [REDACTED].2019 wie auch im Änderungsbescheid vom [REDACTED].2019 an einer ausdrücklichen Befristung der Leistungseinschränkung. Da die Voraussetzungen für die Leistungseinschränkung nicht vorgelegen haben, hat der Kläger als berechnigte Person einen Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Dabei hat das Gericht berücksichtigt, dass der Kläger nur zu einem geringen Teil mit seiner Klage Erfolg gehabt hat, sodass eine Kostenerstattung nicht gerechtfertigt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem

Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen

Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form. Erfolgt die Zustellung im **Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**. Bornholdt